

**GEMEINSAMER  
BERICHT**

des Vorstands der **Bechtle Aktiengesellschaft**, Neckarsulm

und

des Vorstands der **Bechtle Financial Services AG**,  
Berlin

zum

**Ergebnisabführungsvertrag zwischen der  
Bechtle Aktiengesellschaft und der Bechtle Financial Services AG nach  
§ 293 a AktG vom 10. April 2017**

## **I. Vorbemerkung**

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstatte der Vorstand der Bechtle Aktiengesellschaft („Bechtle AG“) und der Vorstand der Bechtle Financial Services AG („BFS AG“) gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Bechtle AG und der BFS AG.

## **II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages: Wirksamwerden**

Die Bechtle AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die BFS AG haben am 10. April 2017 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Als Unternehmensvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG bedarf der Ergebnisabführungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG und der Hauptversammlung der BFS AG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG werden daher der auf den 09. Juni 2017 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Bechtle AG vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen.

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der BFS AG eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der Bechtle AG ist nicht erforderlich.

## **III. Die Parteien des Ergebnisabführungsvertrages**

### **1. Die Bechtle AG**

Die Bechtle AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 108581. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Verwaltung und Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie die Finanzierung, Übernahme des zentralen Einkaufs, Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaftender. Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb von EDV und Kommunikationsprodukte-Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich.

Das Grundkapital der Bechtle AG beträgt € 21.000.000,00 und ist in 21.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

### **2. Die BFS AG**

Die Gesellschaft wurde am 29. November 2011 gegründet und am 31. Januar 2012 unter der Firma Common Sense Solutions AG im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 139572 B eingetragen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. April 2016 wurde die Gesellschaft in Bechtle Financial Services AG umfirmiert. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 03. Mai 2016. Alleingesellschafterin der BFS AG ist seit 08. September 2015 die Bechtle AG.

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Vermietungs- und Leasinggeschäften und Finanzierungsleasing, die Beteiligung an anderen Unternehmen, die erlaubnisfreie Unternehmensberatung, die Vermietung von betrieblichen Anlagegegenständen aller Art, die Vermittlung von Finanzierungen aller Art, sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen zum Zwecke der Gewinnerzielung. Die BFS AG hat die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß §§ 32 Abs. 1, 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG zum Betreiben des Finanzierungsleasings.

Das Grundkapital der BFS AG beträgt € 1.000.000,00 und ist eingeteilt in 1.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die BFS AG hat im Geschäftsjahr 2016 einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 388.880,58 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2016 bei einer Bilanzsumme von € 19.139.201,59 und ein Eigenkapital von € 501.924,12 aus. Der Jahresabschluss der BFS AG wird in den Konzernabschluss der Bechtle AG einbezogen.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages**

Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Bechtle AG und der BFS AG dient im Wesentlichen der steuerlichen Optimierung. Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages wird zwischen den beiden Gesellschaften eine Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft begründet. Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird die Möglichkeit eröffnet, Gewinne und Verluste sowohl im Bereich der Gewerbe- als auch der Körperschaftsteuer auf Ebene der Organträgerin zu verrechnen sowie ein phasengleicher Gewinntransfer von der Tochter- an die Muttergesellschaft erreicht. Vorteilhaft ist, dass bei der Gewinnabführung im Rahmen einer steuerlichen Organschaft - anders als bei einer Dividendenausschüttung - keine Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Darüber hinaus wird durch die Organschaft die bei Dividendenausschüttungen beim Empfänger entstehende Steuerbelastung vermieden. Konzerninterne Finanzierungen und Mietverhältnisse gestalten sich innerhalb der gewerbsteuerlichen Organschaft vorteilhafter, da innerhalb der Organschaft eine Hinzurechnung von Schuldzinsen und Mietaufwendungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags unterbleibt.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Bechtle AG und der BFS AG besteht nicht.

#### **V. Wesentlicher Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags und Erläuterungen**

Der Vertrag dient vorrangig dem Zweck, die Voraussetzungen einer steuerlichen Organschaft zu schaffen. Seine Regelungen entsprechen daher den in derartigen Verträgen typischerweise anzutreffenden Regelungen.

Der Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages ist im Wesentlichen folgender:

- Die BFS AG verpflichtet sich, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften, ermittelten Gewinn an die Bechtle AG abzuführen.
- Die BFS AG kann nur mit Zustimmung der Bechtle AG den Jahresüberschuss oder Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Die Bechtle AG verpflichtet sich, diese Zustimmung zu

erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich geboten ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen sind auf Verlangen der Bechtle AG und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden.

- Die Bechtle AG ist nach § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
- Der Vertrag tritt ab dem 01. Januar 2017, jedoch frühestens mit Beginn des Jahres der Eintragung im Handelsregister in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Zeitjahren. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### VI. Ausgleich nach § 304 AktG und Abfindung nach § 305 AktG, Vertragsprüfung

Da alle Aktien der BFS AG der Bechtle AG gehören, bedurfte es keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages und keines Prüfberichts sowie keiner Regelungen über Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter.

Neckarsulm, 10. April 2017

Bechtle AG



(Dr. Thomas Olemotz)



(Michael Guschlbauer)

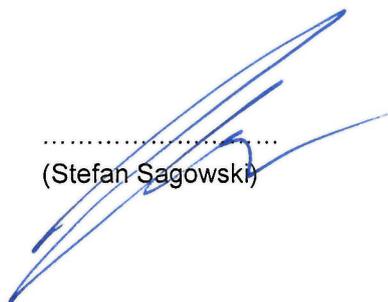


(Jürgen Schäfer)

Bechtle Financial Services AG



(Dr. Henning Herzog)



(Stefan Sagowski)